

EUR 5.000.000.000

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

FÜNFTER NACHTRAG

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und
gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz ("KMG"), jeweils in der geltenden Fassung

zum

BASISPROSPEKT

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen
und für deren Zulassung zu einem Regelmärkten
vom 23. Mai 2013

Wien, am 8. Jänner 2014

Raiffeisenlandesbank 
Niederösterreich-Wien

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 8a Abs. 1 KMG.

Fünfter Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz (KMG)¹

Dieses Dokument ist der Fünfte Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 KMG (der „**Fünfte Nachtrag**“) zum Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen vom 23. Mai 2013 (der „**Basisprospekt**“).

Dieser Fünfte Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte im Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich aller Nachträge sowie aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente gelesen werden, welche gemeinsam einen Basisprospekt im Sinne des § 7 KMG bilden. Dieser Fünfte Nachtrag darf nur zusammen mit dem Basisprospekt verteilt werden.

Abkürzungen und Definitionen haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung. In diesem Fünften Nachtrag verwendete Seitenzahlen beziehen sich auf den Basisprospekt.

Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs. 2 KMG

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem Geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen gemäß § 6 Abs. 1 KMG in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit gemäß § 6 Abs. 1 KMG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist (§ 6 Abs. 2 KMG).

Für die im Fünften Nachtrag gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Fünften Nachtrag gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, verantwortlich.

¹ Dieser Fünfte Nachtrag in der Fassung vom 8. Jänner 2014 ersetzt den Fünften Nachtrag in der Fassung vom 27. Dezember 2013.

Änderung des Abschnittes „ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN“ (Seite 6-9)

Auf Seite 9 wird unter der Definition von „WAG“ folgende neue Definition eingefügt:

„ZVEZA BANK ZVEZA BANK, registrirana zadruha z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H, Paulitschg. 5-7, 9010 Klagenfurt, Firmenbuch FN 115073a Landesgericht Klagenfurt“

Änderungen des Abschnittes „ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS“ (Seite 14-28)

Auf Seite 17 wird in der Rubrik B.13 „Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind“ (in der Fassung des Dritten Nachtrags von 3. September 2013) am Ende folgender neuer Satz ergänzt:

„Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines Institutional Protection Scheme („IPS“) auf Bundesebene mit der RZB, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien, der ZVEZA BANK, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH („B-IPS“) abgeschlossen. Die Emittentin hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien und nahezu allen niederösterreichischen Raiffeisenbanken („L-IPS“) abgeschlossen. Die FMA hat am 19. Dezember 2013 das B-IPS und das L-IPS mittels Verfahrensordnungen gemäß § 103q Z 3 BWG (in der Fassung des BGBl I 2013/184) vorläufig genehmigt.“

Auf Seite 23 wird in der Rubrik D.2 „Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind“ (in der Fassung des Vierten Nachtrags vom 14. November 2013) nach dem Aufzählungspunkt mit der Kurzbezeichnung „Risiko des Erfordernis der Aufnahme von weiterem Kernkapital“ folgender neuer Aufzählungspunkt ergänzt:

„▪ Es besteht das Risiko, dass die Durchführung von Asset Quality Reviews und Stress Tests durch die Europäische Zentralbank zu für die Emittentin nachteiligen Ergebnissen, wie einem erhöhten Vorsorgebedarf, führt (**Risiko aus der Durchführung von Asset Quality Reviews und Stress Tests durch die Europäische Zentralbank**)“

Auf Seite 28 wird in der Rubrik E.4 „Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen sowie Interessenskonflikte“ nach dem ersten Absatz folgender neuer Absatz ergänzt:

„[Die Vertriebsprovision für diese [nachrangigen] Schuldverschreibungen beträgt einmalig [] % vom Nominale.]“

Änderungen des Abschnittes „RISIKOFAKTOREN“ im Kapitel „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ (Seite 29-42)

Auf Seite 31 wird der Absatz unter der Überschrift „Das Erfordernis der Erhöhung des Kernkapitals kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien führen (Risiko des Erfordernis der Aufnahme von weiterem Kernkapital)“ wie folgt ersetzt:

„Sollte die zuständige Finanzmarktaufsichtsbehörde die Anforderungen an die Emittentin betreffend das Kernkapital (gemäß dem BWG bzw. der CRR) erhöhen oder sollten die Anforderungen an das Kernkapital durch eine weitere Änderung der anwendbaren Bestimmungen erhöht werden oder sollte die Emittentin nicht in der Lage sein ihre Kernkapitalerfordernisse aufrecht zu erhalten kann dies eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.“

Auf Seite 31 wird nach dem Risikofaktor „Das Erfordernis der Erhöhung des Kernkapitals kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien führen (Risiko des Erfordernis der Aufnahme von weiterem Kernkapital)“ folgender neuer Risikofaktor eingefügt:

„Es besteht das Risiko, dass die Durchführung von Asset Quality Reviews und Stress Tests durch die Europäische Zentralbank zu für die Emittentin nachteiligen Ergebnissen, wie einem erhöhten Vorsorgebedarf, führt (Risiko aus der Durchführung von Asset Quality Reviews und Stress Tests durch die Europäische Zentralbank)“

Die Europäische Zentralbank („EZB“) hat im Oktober 2013 bekanntgegeben, dass sie vor Übernahme der Aufsichtsfunktion umfassende Bewertungen der von ihr beaufsichtigten Banken, zu denen auch die Emittentin zählt, durchführen wird. Große Banken sollen dabei einer Risikobewertung, einer Prüfung der Aktiva-Qualität und einem Stresstest unterzogen werden. Die Bewertung hat im November 2013 begonnen und soll zwölf Monate dauern. Die Bewertung setzt sich aus drei Elementen zusammen: Erstens soll eine aufsichtliche Risikobewertung erfolgen, bei der die Hauptrisiken – unter anderem Liquidität, Verschuldungsgrad und Refinanzierung – in quantitativer und qualitativer Hinsicht geprüft werden. Zweitens soll eine Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review – AQR) zur Steigerung der Transparenz in Bezug auf die Engagements von Banken vorgenommen werden. Hierbei soll die Qualität der Bankaktiva auf den Prüfstand gestellt werden, unter anderem soll analysiert werden, ob die Bewertung der Aktiva und Sicherheiten adäquat ist und die damit zusammenhängenden Rückstellungen angemessen sind. Drittens soll ein Stresstest durchgeführt werden, mit dem die Widerstandsfähigkeit der Bankbilanzen bei Stressszenarien untersucht wird. Diese drei Elemente sollen eng ineinander greifen. Grundlage der Bewertung soll eine Eigenkapitalquote von 8 % hartem Kernkapital sein, wobei sowohl für die AQR als auch für das Basisszenario des Stresstests die in der CRD IV/CRR, einschließlich Übergangsregelungen, enthaltene Definition herangezogen wird. Einzelheiten zum Stresstest sollen zu einem späteren Zeitpunkt in Abstimmung mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) bekanntgegeben werden.

Der Abschluss der umfassenden Bewertung soll eine Veröffentlichung – in zusammengefasster Form – der Ergebnisse auf Länder- und Bankenebene nebst etwaigen Empfehlungen für aufsichtliche Maßnahmen sein. Diese umfangreichen Ergebnisse, die auch die im Rahmen der drei Säulen der umfassenden Bewertung gewonnenen Erkenntnisse enthalten, sollen veröffentlicht werden, bevor die EZB im November 2014 die Aufsichtsfunktion übernimmt.

Die Emittentin kann das Ausmaß und die Ergebnisse der von der EZB angekündigten Maßnahmen derzeit nicht abschätzen. Es besteht das Risiko, dass diese Maßnahmen zu für die Emittentin nachteiligen Ergebnissen, wie einem zusätzlichen wesentlichen Vorsorgebedarf, führen. Dies kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.“

Auf Seite 36 wird der erste Absatz unter der Überschrift „Eine Herabstufung des Ratings der Emittentin (Downgrading) kann ihre Refinanzierungskosten erhöhen und damit Liquidität und Profitabilität beeinträchtigen (Risiko einer Ratingveränderung)“ (in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 22. Juli 2013) wie folgt geändert:

Im ersten Satz: „Am 19. Juli 2013 hat Moody's Investor Service Ltd. („Moody's")⁵ das Finanzstärkerating der Emittentin (Bank Financial Strength Rating „BFSR“) von C- auf D+, das Rating für langfristige Verbindlichkeiten (Einlagen und Anleihen) von A1 auf A2 und das Rating für nachrangige Schuldverschreibungen von Baa1 auf Baa3 herabgesetzt.“ wird in der Fußnote 5 der letzte Satz gestrichen, sodass die Fußnote 5 wie folgt lautet:

⁵ Moody's Investor Service Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Moody's Investors Service Ltd wird von der Finanzmarktaufsicht in Österreich („FMA“) als anerkannte externe Ratingagentur qualifiziert.“

Auf Seite 39 wird der Text des durch den Vierten Nachtrag vom 14. November 2013 eingefügten Risikofaktors „Die Mitgliedschaft der Emittentin bei Institutional Protection Schemes (Institutsbezogene Sicherungssysteme) auf Bundes- wie auf niederösterreichischer Landesebene kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft bei Institutional Protection Schemes)“ durch folgenden neuen Text ersetzt:

„Gemäß Artikel 49 CRR, welcher ab 1. Jänner 2014 anwendbar ist, müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten anderer Kreditinstitute in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung aufgrund von Artikel 49 Abs. 3 CRR durch gebildete institutsbezogene Sicherungssysteme (Institutional Protection Schemes - „IPS“) besteht. Gemäß Artikel 113 Abs. 7 CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (in Österreich die FMA) Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die den Posten des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals

gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Artikel 113 Abs. 7 CRR ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die FMA ist befugt, die Genehmigung im obigen Sinne unter anderem dann zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (d.h. Österreich) ist und ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Kreditinstitut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Kreditinstitut durch die Gegenpartei nicht vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs. 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Weiters darf die FMA die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszuschneiden, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anererkennungsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird. Das IPS muss sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS wie oben dargestellt auf Bundesebene („B-IPS“) mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen.

Die Emittentin hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. und nahezu allen niederösterreichischen Raiffeisenbanken („L-IPS“) abgeschlossen.

Nach Einholung der notwendigen Gremialbeschlüsse und der Vertragsunterzeichnung durch die teilnehmenden Mitglieder hat die FMA am 19. Dezember 2013 das B-IPS und das L-IPS mittels Verfahrensordnungen gemäß § 103q Z 3 BWG (in der Fassung des BGBl I 2013/184) vorläufig genehmigt. Die Mitglieder können somit aufgrund der Verfahrensordnungen der FMA gemäß § 103q Z 3 BWG die Rechtswirkung der beantragten Genehmigungen zu Artikel 49 Abs. 3 und Artikel 113 Abs. 7 CRR vorläufig erstmals ab 1. Jänner 2014 für die Dauer des Bewilligungsverfahrens in Anspruch nehmen. Der Rechtsanspruch auf eine endgültige

Genehmigung des B-IPS und des L-IPS kann aus der vorläufigen Zustimmung durch die FMA jedoch nicht abgeleitet werden. Die vorläufige Zustimmung der FMA erlischt, sobald die endgültigen Bescheide im anhängigen Bewilligungsverfahren erlassen werden (spätestens jedoch 12 Monate nach Inkrafttreten der CRR).

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im B-IPS und im L-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des B-IPS und L-IPS daher eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter dem B-IPS und/oder dem L-IPS kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.“

Änderung des Abschnittes „RISIKOFAKTOREN“ im Kapitel „Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen“ (Seite 43-52)

Auf Seite 46 wird im Risikofaktor „Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen (Risiko von nachrangigen Schuldverschreibungen)“ (in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 22. Juli 2013) der erste Absatz durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Nachrangige Schuldverschreibungen sind im Sinn des Artikel 63 lit d) CRR und des § 45 Abs. 4 BWG nachrangig und werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen tragen ein höheres Ausfallrisiko als die Inhaber nicht nachrangiger Schuldverschreibungen. Nachrangige Schuldverschreibungen können außerdem ein Kündigungsrecht der Emittentin (unter anderem aus regulatorischen Gründen) vorsehen. Die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen müssen in diesem Fall auch ein Kündigungsrisiko tragen (siehe Risikofaktor „Kündigungsrisiko“). Für Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen besteht weiters das Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeiten für Inhaber (siehe Risikofaktor „Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit“).“

Änderung des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ im Kapitel „Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin“ (Seite 53-56)

Auf Seite 55 wird im Unterkapitel „Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin“ (in der Fassung des Dritten Nachtrags vom 3. September 2013) folgender neuer Absatz ergänzt:

„Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines Institutional Protection Scheme („IPS“) auf Bundesebene mit der RZB, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien, der ZVEZA BANK, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH („B-IPS“) abgeschlossen. Die Emittentin hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien und nahezu allen

niederösterreichischen Raiffeisenbanken („L-IPS“) abgeschlossen. Die FMA hat am 19. Dezember 2013 das B-IPS und das L-IPS mittels Verfahrensordnungen gemäß § 103q Z 3 BWG (in der Fassung des BGBl I 2013/184) vorläufig genehmigt (siehe Kapitel „Wesentliche Verträge“).

Ergänzung des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ im Kapitel „Wesentliche Verträge“ (Seite 73-74)

Auf Seite 73 werden vor dem Absatz mit der Überschrift „Liquiditätsmanagementvereinbarungen“ folgende neue Absätze eingefügt:

„Institutsbezogene Sicherungssysteme (Institutional Protection Schemes)

Die RLB NÖ-Wien hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines Institutional Protection Scheme („IPS“) im Sinne des Artikel 113 Abs. 7 CRR auf Bundesebene („B-IPS“) mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen.

Die Emittentin hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. und nahezu allen niederösterreichischen Raiffeisenbanken („L-IPS“) abgeschlossen.

Nach Einholung der notwendigen Gremialbeschlüsse und der Vertragsunterzeichnung durch die teilnehmenden Mitglieder hat die FMA am 19. Dezember 2013 das B-IPS und das L-IPS mittels Verfahrensordnungen gemäß § 103q Z 3 BWG (in der Fassung des BGBl I 2013/184) vorläufig genehmigt. Die Mitglieder können somit aufgrund der Verfahrensordnungen der FMA gemäß § 103q Z 3 BWG die Rechtswirkung der beantragten Genehmigungen zu Artikel 49 Abs. 3 und Artikel 113 Abs. 7 CRR vorläufig erstmals ab 1. Jänner 2014 für die Dauer des Bewilligungsverfahrens in Anspruch nehmen. Der Rechtsanspruch auf eine endgültige Genehmigung des B-IPS und des L-IPS kann aus der vorläufigen Zustimmung durch die FMA jedoch nicht abgeleitet werden. Die vorläufige Zustimmung der FMA erlischt, sobald die endgültigen Bescheide im anhängigen Bewilligungsverfahren erlassen werden (spätestens jedoch 12 Monate nach Inkrafttreten der CRR).

Das B-IPS soll den Voraussetzungen gemäß Artikel 113 Abs. 7 CRR entsprechen, d.h. insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim B-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, wird der unter dem B-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw. des B-IPS in seiner Gesamtheit treffen. Solche Maßnahmen umfassen beispielweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder werden per Auflage der FMA im Rahmen des finalen Genehmigungsbescheids zum Aufbau eines Sondervermögens innerhalb eines

bestimmten Zeitraums verpflichtet werden. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50% des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (Common Equity Tier 1-Quote, Tier 1-Quote und Eigenmittel-Gesamtquote), zuzüglich eines Puffers von 10%, besteht. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des B-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen oder sonstige zweckdienliche Maßnahmen vorschreiben; sollte dazu kein einstimmiger Beschluss zustandekommen, haben die Mitglieder maximal 25% jener Eigenmittel, die die oben erwähnte Eigenmittelgrenze übersteigen, zu leisten.

Die oben beschriebenen Grundsätze des B-IPS gelten ebenso für das L-IPS. Das B-IPS ist – nach Inkrafttreten des L-IPS – subsidiär zum L-IPS anzuwenden, d.h. jedes Mitglied hat zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten unter dem L-IPS auszuschöpfen (falls von diesem Mitglied ein L-IPS errichtet wird), ehe es Leistungen unter dem B-IPS erhalten kann. Hinsichtlich des L-IPS gilt, dass jedes Mitglied zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten auf Institutsebene (Einzelinstitutsebene und Kreditinstitutgruppe) ausschöpfen muss, ehe es Leistungen unter dem L-IPS erhalten kann.“

Änderung des Abschnittes „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE I: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG (MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)“ (Seite 76-86)

Auf Seite 77 wird „§ 3 Status“ (in der Fassung des Dritten Nachtrags vom 3. September 2013) unter der Überschrift „[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:“ wie folgt geändert:

Der erste Satz wird durch folgenden neuen ersten Satz ersetzt:

„Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.“

Der Klammerausdruck „[bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen: und jede anwendbare Kündigungsfrist]“ wird gestrichen.

Auf Seite 80 wird in „§ 4 Verzinsung“ im Absatz „2) Zinsperioden“ der Klammerausdruck „[im Fall von Kündigungsrechten einfügen: bzw. im Fall einer Kündigung gemäß § 6 dem vorzeitigen Rückzahlungstermin]“ gestrichen.

Auf Seite 83 und 84 werden in „§ 6 Kündigung“ unter der Überschrift „[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:“ (in der Fassung des Dritten Nachtrags vom 3. September 2013) der zweite bis vierte Absatz durch folgende neue Absätze ersetzt:

„[2)]/[3)] Kapital-Aberkennungs-Ereignis. „Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint wenn als Folge einer Änderung der Relevanten Regeln gemäß Absatz [3)]/[4)], die am Tag der Emission der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, der ausstehende Gesamtnennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist.

„Eigenmittel“ haben die in den Relevanten Regeln (wie nachstehend definiert) festgelegte Bedeutung.

[3)]/[4)] Relevante Regeln. „Relevante Regeln“ meint die geltenden und auf die Emittentin anwendbaren europarechtlichen Regelungen (insbesondere die CRR), Gesetze (insbesondere das BWG), Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen.

[4)]/[5)] Rückzahlungsbedingungen. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Relevanten Regeln eingehalten werden und, soweit durch die Relevanten Regeln gefordert, die Emittentin die vorherige Zustimmung der Zuständigen Behörde erhalten hat (die „Rückzahlungsbedingungen“). „Zuständige Behörde“ meint die Österreichische Finanzmarktaufsicht oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin zuständig ist.]“

Auf Seite 85 wird in „§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb“ (in der Fassung des Dritten Nachtrags vom 3. September 2013) der Absatz „2) Erwerb“ unter der Überschrift „[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:“ durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„2) Erwerb. Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der Relevanten Regeln gemäß § 6 Abs. [3)]/[4)], insbesondere eines Zustimmungsvorbehalts der Zuständigen Behörde, berechtigt, (i) Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, wiederum zu verkaufen oder zu annullieren.])“

Änderung des Abschnittes „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“ (Seite 87-103)

Auf Seite 88 wird „§ 3 Status“ (in der Fassung des Dritten Nachtrags vom 3. September 2013) unter der Überschrift „[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:“ wie folgt geändert:

Der erste Satz wird durch folgenden neuen ersten Satz ersetzt:

„Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.“

Der Klammerausdruck „[bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen: und jede anwendbare Kündigungsfrist]“ wird gestrichen.

Auf Seite 92 wird in „§ 4 Verzinsung“ im Absatz „3) Variable Zinsperioden“ der Klammerausdruck „[im Fall von Kündigungsrechten einfügen: bzw. im Fall einer Kündigung gemäß § 6 dem vorzeitigen Rückzahlungstermin]“ gestrichen.

Auf Seite 92 wird in „§ 4 Verzinsung“ im Absatz „3b) Variable Zinsperioden“ der Klammerausdruck „[im Fall von Kündigungsrechten einfügen: bzw. im Fall einer Kündigung gemäß § 6 dem vorzeitigen Rückzahlungstermin]“ gestrichen.

Auf Seite 100 und 101 werden in „§ 6 Kündigung“ unter der Überschrift „[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]“ (in der Fassung des Dritten Nachtrags vom 3. September 2013) der zweite bis vierte Absatz durch folgende neue Absätze ersetzt:

„[2)]/[3)] Kapital-Aberkennungs-Ereignis. „Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint wenn als Folge einer Änderung der Relevanten Regeln gemäß Absatz [3)]/[4)], die am Tag der Emission der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, der ausstehende Gesamtnennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist.

„Eigenmittel“ haben die in den Relevanten Regeln (wie nachstehend definiert) festgelegte Bedeutung.

[3)]/[4)] Relevante Regeln. „Relevante Regeln“ meint die geltenden und auf die Emittentin anwendbaren europarechtlichen Regelungen (insbesondere die CRR), Gesetze (insbesondere das BWG), Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen.

[4)]/[5)] Rückzahlungsbedingungen. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Relevanten Regeln eingehalten werden und, soweit durch die Relevanten Regeln gefordert, die Emittentin die vorherige Zustimmung der Zuständigen Behörde erhalten hat (die „Rückzahlungsbedingungen“). „Zuständige Behörde“ meint die Österreichische Finanzmarktaufsicht oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin zuständig ist.]“

Auf Seite 102 wird in „§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb“ (in der Fassung des Dritten Nachtrags vom 3. September 2013) der Absatz „2) Erwerb“ unter der Überschrift „[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:“ durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„2) Erwerb. Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der Relevanten Regeln gemäß § 6 Abs. [3]/[4], insbesondere eines Zustimmungsvorbehalts der Zuständigen Behörde, berechtigt, (i) Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, wiederum zu verkaufen oder zu annullieren.]“

Änderung des Abschnittes „MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN“ (Seite 109-125)

Auf Seite 122 wird im Unterabschnitt „GRUNDLEGENDE ANGABEN“ im Punkt „Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:“ folgende neue Zeile ergänzt:

„Vertriebsprovision: [] % vom Nominale
 nicht anwendbar“

Änderung des Abschnittes „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ im Kapitel „Interessen von Seiten an dem Angebot beteiligter Personen“ (Seite 126)

Nach dem ersten Satz wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Vertriebsprovision wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben.“

FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN GEMÄSS KMG

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Nachtrages wahrscheinlich verändern.

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

(als Emittentin)

Jochen Bonk
Prokurist

Mag. Michael Handl
Prokurist

Wien, 8. Jänner 2014